



Gemeinde Hohenweiler

☎ 05573/83315 📠 05573/83315-5 gemeinde@hohenweiler.at
6914 Hohenweiler, Dorf 41

KUNDMACHUNG

KANALORDNUNG

der Gemeinde Hohenweiler

(Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.6.2021)

Aufgrund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 19, 20 und 22 des Gesetzes über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Kanalisationsgesetz), LGBl.Nr. 5/1989 idF LGBl. Nr. 34/2018, des § 7 Abs 5 und § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012, sowie des § 16 Abs 1 Z 14 und 15 sowie § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch eine gesonderte Verordnung der Gemeinde Hohenweiler festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
- b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle und sonstige öffentliche Gerinne, die für die Ableitung von Niederschlagswässern, unverschmutzten Kühlwässern und Drainagewässern dienen.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler in der jeweils geltenden Fassung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

(4) Nicht reinigungsbedürftige Kühlwässer und unverschmutzte Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit und nach Maßgabe der baurechtlichen Vorschriften auf dem Baugrundstück zur Versickerung zu bringen; sie dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

§ 3 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material aus PPSN8, PE, Beton, Stahlbeton (kein PVC-Polyvinylchlorid) so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle nach den Bestimmungen der geltenden ÖNORM (derzeit B 2501) zu verlegen. Der Rohrdurchmesser muss der erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit geprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können. Schächte sind Bestandteil von Kanalanlagen, sie dienen der Begehung, Überwachung, Reinigung und Lüftung des Kanalnetzes und dürfen nicht überschüttet und überbaut werden.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu belüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlussschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpe, Rückstausicherung und dgl. getroffen.

§ 4 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die Beschaffenheit und der zeitliche Anfall der Abwässer richtet sich nach § 6 Abs 1 Kanalisationsgesetz.

(2) Es ist insbesondere verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Katzenstreu und dgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentliche üble Gerüche verbreiten;
- f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius und
- g) Farbstoffhaltige Abwässer, deren Farbstoff in der Abwasserreinigungsanlage nicht abgebaut werden kann.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an der Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 5 Indirekteinleiter

(1) Grundsätzlich gelten für die Einleiter von gewerblichen und industriellen Abwässer die Grenzwerte der allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV)

(2) Abwässer, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (z.B. Gastronomiebetriebe, Industrieabwasser udgl.) dürfen gemäß den §§ 32b und 33b WRG sowie der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl. II Nr 222/1998, idF BGBl. II Nr. 332/2019, nur mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden.

(3) Gemäß § 5 Abs 1 IEV muss eine Indirekteinleitung vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Vorbehandlung

Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, hat der Bürgermeister gemäß § 6 Abs 2 Kanalisationsgesetz vor der Erlassung des Anschlussbescheides den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

§ 7 Flüssige Abfallstoffe

Kohlenwasserstoffe (zB Benzin, Altöl, Petroleum, chlorierte, nicht chlorierte und andere organische Lösungsmittel (zB Lacke, Klebstoffe, Fleckputzmittel und Reinigungsmittel der chemischen Industrie), Mineralöle, durch Kaltreiniger verursachte Öl-Wasser-Emulsionen, pflanzliche und tierische Fette und Öle sowie konzentrierte flüssige Abfallstoffe aller Art dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden; ausgenommen sind kleine Mengen von biochemisch leicht abbaubaren Stoffen, wie niedere Alkohole (zB Äthylalkohol, Glykole).

§ 8 Abwasserverdünnung

- (1) Die Grenzwerte dürfen nicht durch Verdünnen der Abwässer, z.B. mit unverschmutztem Kühl- oder Brauchwasser, erreicht werden.
- (2) Bestehen im gleichen Betrieb mehrere Vorbehandlungsanlagen so müssen die angegebenen Grenzwerte beim Abfluß aus jeder einzelnen Anlage eingehalten werden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der Anschlussnehmer hat gemäß § 5 Abs 9 Kanalisationsgesetz alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind.
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder

- c) unzulässige Stoffe (§ 4 Abs 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 10 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohenweiler erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

- Anschlussbeitrag
- Ergänzungsbeitrag und
- Erschließungsbeitrag
- Nachtragsbeitrag

(2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.

(4) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, wenn in den Sammelkanal Schmutzwässer nicht nur vorläufig eingeleitet werden dürfen.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird.
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 11 Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, 15 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler durch Verordnung festgelegt.

§ 12 Abgabenschuldner (§ 11 Abs 4 und 5 Kanalisationsgesetz)

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden nach dem 4. und 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes an diesen erfolgen.

§ 13 Vergütung der aufzulassenden Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung von Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter der aufzulassenden Anlage von:

- a) 0-5 Jahren 50 v.H. des Neubauwertes
- b) 5-10 Jahren 40 v.H. des Neubauwertes
- c) 10-15 Jahren 30 v.H. des Neubauwertes

(3) Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Kanalbenützungsgebühren

§ 14 Allgemeines

(1) Für die Bereitstellung und die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Gemäß § 20 Abs 1 Kanalisationsgesetz ist der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren die Menge der Schmutzwässer zugrunde zu legen. Diese ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen und der gesetzlichen Umsatzsteuer zu unterwerfen.

§ 15 Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich nach dem Wasserverbrauch aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

(2) Zur Messung des Wasserverbrauchs wird zwingend ein Wasserzähler der Gemeinde Hohenweiler gestellt.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen geeichten Wasserzähler (Subzähler) ermittelt.

(4) Gemäß § 20 Abs 6 Kanalisationsgesetz sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigung zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen (z.B. Produktionswasser), bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeichten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(5) Fallen nicht reinigungsbedürftige Abwässer (z.B. Klimawasser) an, die nachweisbar mehr als 20 v.H. des Gesamtverbrauches ausmachen, werden diese nur mit 25 v.H. der anfallenden Menge berücksichtigt.

§ 16 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Amtes der Landesregierung vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 17 Gebührensatz

Der Gebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser der Kanalordnung wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenweiler festgesetzt.

§ 18 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch für die Kanalbenutzungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt der Möglichkeit zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 19 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind jeweils für den Ablesezeitraum, der bei ganzjährig gegebener Gebührenpflicht nicht wesentlich vom Kalenderjahr abweichen darf, zu entrichten. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so können die Kanalbenutzungsgebühren sofort festgesetzt werden.

§ 20 Abgabentrachtung, Fälligkeit

(1) Der Gebührenschuldner hat die Kanalbenutzungsgebühr anhand einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde Hohenweiler über die Höhe der Schmutzwassermenge gemäß § 13 selbst zu berechnen und binnen 14 Tagen ab Zustellung zu entrichten. Auf die Gebührenschuld sind Vorauszahlungen nach Absatz 2 anzurechnen. Weicht die Selbstberechnung von der schriftlichen Mitteilung ab, ist binnen der Zahlungsfrist eine Erklärung über die Selbstberechnung einzureichen.

(2) Unterjährig sind halbjährige Vorauszahlungen zu leisten. Deren Höhe ist anhand einer schriftlichen Mitteilung der Gemeinde Hohenweiler über die üblicherweise nach Verwendungszweck und Verwendungsumfang zu erwartenden Schmutzwassermenge zu bemessen.

(3) Gebührenbescheide werden erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO) vorliegen.

§ 21 Nachweis- und Auskunftspflicht

(1) Der Gebührenschuldner ist gemäß der Bundesabgabenordnung verpflichtet, binnen einem Monat alle für die Bemessung der Gebühren maßgeblichen Umstände anzuzeigen und auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlich sind.

(2) Der Gebührenschuldner hat die für die ordnungsgemäße Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Nachweise gemäß der Bundesabgabenordnung (Belege, Aufzeichnungen, etc.) mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen des § 28 Kanalisationsgesetz anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 29.6.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 01.07.1990 (Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.07.1990) außer Kraft.

Wolfgang Langes
Bürgermeister

Kundmachung

angeschlagen am: 29.06.21

abgenommen am: